

RICHTLINIE für den ÖKOFONDS der Energie Uster AG

Element A3

Begleitete Energieberatung zur Betriebsoptimierung im Haushalt

Vorbemerkung

Nachfolgende Bestimmungen regeln im Wesentlichen den Zweck, die finanziellen Mittel, die Mittelverwendung, die Rechnungsführung, die Beitragsvoraussetzungen, Art und Höhe der Beiträge sowie das Ablaufverfahren. Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Beschreibung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Die Richtlinie zum Förderelement A3 aus dem Ökofonds der Energie Uster AG (EnU) wurde durch die Ökofondskommission, basierend auf den übergeordneten Vorgaben des Ökofonds-Reglements, ausgearbeitet und genehmigt.

Allgemeines

Art. 1 Zweck

Das Förderelement bezweckt die Unterstützung einer Beratung durch ausgewiesene Experten zur Steigerung der Energieeffizienz in Haushalten. Für eine von der Ökofondskommission jährlich festgelegten Anzahl Beratungen wird der Betrag von CHF 300 an den Berater aus dem Ökofonds zugesprochen. Vorausgesetzt, der Kunde bezahlt dem Berater ein Honorar von CHF 100. Als Instrument zur Auswertung dient dem Energieberater die Energybox.

Art. 2 Finanzierung

Die Finanzierung wird über den Ökofonds der EnU Teil A, Förderung Anlagenbau Dritter, sichergestellt.

Art. 3 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt via Buchhaltung der EnU in einem separaten Mandat.

Beitragsvoraussetzungen

Art. 4 Gewährung von Beiträgen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Ökofonds der EnU. Die Ökofondskommission legt den jährlich aufzuwendenden Betrag für dieses Förderelement fest.

Art. 5 Voraussetzungen

Bei Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen können Vorhaben nach Art. 1 gefördert werden:

- a. Kunde der EnU.
- b. das Wohnobjekt ist im Versorgungsgebiet der EnU.
- c. die durchgeführte Energieberatung wird durch einen ausgewiesenen Energieexperten (des Forum Energie Zürich oder gleichwertig) ausgeführt.
- d. Der Kunde bezahlt dem Energieexperten für die Beratung ein Honorar von CHF 100.

Art. 6 Energetische Optimierung im Haushalt

Mit einer energetischen Optimierung im Haushalt, welche keine Einschränkungen der Lebensqualität mit sich zieht (Durchflussreduzierer, Geräte Effizienzklasse A, Energiesparlampen, Stand-by Verlust Minimierung etc.), kann eine Steigerung der Effizienz um mindestens 10% erreicht werden, was zu einer jährlichen Einsparung von rund CHF 100 führen kann (Vorgehen nach Energybox).

Art. 7 Kreis der Beitragsempfänger

Beiträge werden nicht direkt an Kunden der EnU ausgerichtet, sondern an den anerkannten Energieexperten (siehe Art. 5).

Art und Höhe der Beiträge

Art. 8 Ausrichtung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach ausgeführter Energieberatung im Haushalt gegen Rechnungsstellung zusammen mit dem Bericht (Energybox) als Nachweis an die EnU direkt an den Energieexperten.

Art. 9 Beitragshöhe

Die Energieberatung soll mit einem Aufwand von maximal CHF 400 durchgeführt werden und zwar mit folgendem Kostenteiler:

- Eigenaufwand des Kunden: CHF 100
- Betrag aus Ökofonds an Energieexperte pro durchgeführter Beratung pauschal: maximal CHF 300

Der für dieses Element jährlich aufgewendete Betrag wird von der Ökofondskommission festgelegt.

Art. 10 Rückerstattung von Beiträgen

Bei missbräuchlicher Mittelverwendung bleibt eine Rückforderung der bereits ausbezahlten Beiträge.

Verfahren

Art. 11 Fondsverwaltung

Die operative Führung des Ökofonds der EnU für dieses Förderelement liegt bei der Ökofondskommission.

Art. 12 Gesuche für Fördermittel

Der Antrag zur Förderung ist mit einer Kopie der Beratungsofferte an die EnU zuzustellen.

Art. 13 Entscheid

Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach Prüfung der Anmeldung von der Ökofondskommission in der Regel spätestens zwei Monate nach Einreichung.

Art. 14 Vertrag

Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen wird kein Vertrag aufgesetzt. Es gelten der genehmigte Antrag sowie die zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien.

Art. 15 Auflagen / Erfolgsnachweis

Die Ökofondskommission behält sich die Rechte vor, Einsicht in den Bericht (Begleitete Energieberatung zur Betriebsoptimierung im Haushalt) zu erhalten und über die geförderten Objekte zu berichten.

Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung des Fondselements

Das Fondselement kann jederzeit vom Verwaltungsrat der EnU aufgelöst werden. Eine allfällige Auflösung des Fondselementes gilt jedoch nicht rückwirkend für bewilligte Gesuche.

Art. 17 Änderung der Richtlinien

Die Richtlinie für das Förderelement kann jederzeit durch Beschluss der Ökofondskommission geändert werden. Diese Änderungen gelten nicht rückwirkend für bewilligte Gesuche.

Art. 18 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2010 in Kraft.